

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Köln

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R., Berlin

- andererseits -

treffen zur Anpassung des Punktwertes nach § 57 Abs. 1 SGB V bei Zahnersatz und Zahnkronen für das Jahr 2018 die folgende Vereinbarung:

1. Der Punktwert für Zahnersatz und Zahnkronen wird für das Jahr 2018 um 2,7 % erhöht. Ausgangsbasis für die Vereinbarung des Punktwertes nach § 57 Abs. 1 SGB V für das Jahr 2018 ist der Punktwert von 0,8820 Euro.
2. Es wird ein Punktwert für das Jahr 2018 in Höhe von 0,9058 Euro vereinbart.
3. Der Punktwert nach Ziffer 2 wird in der Form umgesetzt, dass vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2018 ein Punktwert von 0,9296 Euro abzurechnen ist. Dieser Punktwert ist die Grundlage für die Höhe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 56 Abs. 4 SGB V im Bundesanzeiger bekannt zu machenden, auf die Regelversorgung entfallenden Beträge gemäß § 57 Abs. 1 Satz 6 SGB V. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Veröffentlichung im Bundesanzeiger bis zum 01.07.2018 erfolgt.
4. Der Punktwert in Höhe von 0,9296 Euro ist bei allen Heil- und Kostenplänen anzusetzen, die ab dem 01.07.2018 ausgestellt werden.
5. Ausgangsbasis für die Vereinbarung des Punktwertes nach § 57 Abs. 1 SGB V für das Jahr 2019 ist der Punktwert von 0,9058 Euro.

Köln, Berlin... 22.05.2018



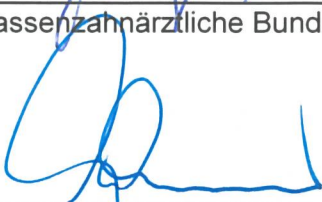
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



GKV-Spitzenverband



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung